

## Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 02/2017

### Urteil

Auf den Einspruch der HSG Schülup/Westerrönfeld/Rendsburg vom 28.09.2017 gegen die Wertung des Spiels Nr. 14004123 Frauen Landesliga Nord vom 26.09.2017 Suchsdorfer SV – HSG Schülup/Westerrönfeld/Rendsburg hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVSH im schriftlichen Verfahren am 16.10.2017 in der Besetzung

Holger Dorowski (Kronshagen) als Vorsitzender,  
Detert Bracht (Heide) und  
Bodo Nagel (Oering) als Beisitzer,

für Recht erkannt :

1. Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr verfällt zugunsten des HVSH.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem VSpG trägt die HSG Schülup/Westerrönfeld/Rendsburg.

#### I. Sachverhalt:

Am 26.09.2017 fand das Meisterschaftsspiel der Frauen Landesliga Nord zwischen dem Suchsdorfer SV (fortan SSV) und der HSG Schülup/Westerrönfeld/Rendsburg (fortan HSG S/W/R) statt. Es endete 26:25 für den SSV. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern

Die HSG S/W/R kündigte nach dem Spiel einen Einspruch an und ließ zur Begründung im Spielbericht aufnehmen:

„Zwei Vergehen in den letzten 30 Sekunden wurden nicht gegeben, es wurde keine Disqualifikation mit Bericht ausgesprochen und auch kein 7 m Strafwurf gegeben.

Fall 1 : Spielerin ist bei 8 Metern durch und wird an der Schulter zu Boden gerissen (Wurf war sogar im Tor).

Fall 2 : 2 Sekunden vor Ende der Spielzeit wird die Freiwurfausübung verhindert.“

Mit Schreiben vom 28.09.2017 legte die HSG S/W/R beim VSpG des HVSH gegen die Wertung des Spiels Einspruch ein und beantragte die Neuansetzung des Spiels zwischen dem SSV und der HSG S/W/R.

Zur Begründung trägt die Einspruchsführerin vor, im Fall 1) habe die Spielerin [ ] des SSV in Höhe der RL-Position bei 8 Metern der Spielerin [ ] der HSG S/W/R von hinten in den Wurfarm gegriffen, um deren Torwurf zu verhindern. Dafür hätte die [ ] des SSV disqualifiziert und der HSG S/W/R ein 7-m Wurf zugesprochen werden müssen. Im Fall 2) hätte die Spielerin [ ] des SSV wegen Nichteinhaltens des Abstandes in den letzten 30 Sekunden disqualifiziert werden müssen, da der Freiwurf für die HSG S/W/R nicht ausgeführt werden konnte und der Ball nicht im Spiel war. Zusätzlich hätte der HSG S/W/R ein 7-m Wurf zugesprochen werden müssen. Diese Regelverstöße hätten spielentscheidende Auswirkungen gehabt und müssten zu einer Spielwiederholung führen.

Die Schiedsrichter haben sich am 11.10.2017 wie folgt zum Einspruch geäußert: Im Fall 1) begann der Zweikampf der Spielerinnen [ ] des SSV und der [ ] der HSG S/W/R ungefähr 10 m vor dem Tor auf der Angriffsposition RL deutlich sichtbar vor der Freiwurflinie. Hierbei konnte sich die [ ] der HSG S/W/R mit einer Bewegung gegen die Wurfhand durchsetzen, wobei die Abwehrspielerin [ ] des SSV aus dem normalen Zweikampf heraus einen seitlichen Kontakt – kein Schlagen oder Zurückreißen – am Oberarmbereich des Wurfarmes der Gegenspielerin hatte. Bei diesem Zweikampf gab es keine Regelwidrigkeiten, die als gesundheitsgefährdendes Verhalten oder als besonders rücksichtslose, arglistige oder vorsätzliche Aktion zu ahnden gewesen wäre.

In Anschluss an die im Fall 1) geschilderte Szene erfolgte im Fall 2) die Spielfortsetzung per Freiwurf (Spielzeit: 59:56). Die ausführende Spielerin der HSG S/W/R spielte den Ball einer wartenden Mitspielerin auf der RL-Position zu. Als der Ball im Spiel war, hatte die Abwehrspielerin [ ] des SSV die Distanz zur Wurfausführenden deutlich verkürzt, ohne sie jedoch zu erreichen. Der Feldschiedsrichter unterbrach das Spiel mit Time-Out (Spielzeit 59:58) und stellte die fehlbare Spielerin [ ] des SSV progressiv wegen Nichteinhaltens des Abstandes hinaus. Beim Zeitpunkt des Pfiffes befand sich der Ball im Spiel. Der Freiwurf wurde erneut (bei doppelter Unterzahl des SSV) mit Anpriff ausgeführt, war indes nicht erfolgreich.

Dem SSV und dem Vertreter des HVSH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## II. Entscheidungsgründe:

1. Der Einspruch der HSG S/W/R ist zulässig. Gem. § 34 Abs.2 b RO/DHB kann wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels Einspruch eingelegt werden, wenn dieser gem. Abs.4b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden ist. Die von der HSG S/W/R dafür

veranlasste Eintragung reicht aus. Der Einspruch ist rechtzeitig eingelegt worden, die Einspruchsgebühr wurde zeitgerecht überwiesen.

2 Dem Einspruch musste jedoch der Erfolg versagt bleiben, da nach Überzeugung der Spruchinstanz kein Regelverstoß der Schiedsrichter vorliegt.

Zwischen der Einspruchsführerin und den Schiedsrichtern bestehen erhebliche Differenzen in der Darstellung des Spielablaufs. In einem solchen Fall widersprechender Darstellung obliegt es dem Sportgericht, welches Beweismittel es zur Erforschung des wahren Sachverhalts heranzieht. Das VSpG hat auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Diese Entscheidung steht in Übereinstimmung mit Regel 17:11 und § 55 Abs.1 RO/DHB, in denen die normative Vermutung eines geschilderten Sachverhalts, nämlich die Darstellung der Schiedsrichter aufgrund eigener Wahrnehmung, geregelt ist.

Die Schiedsrichter haben der Darstellung des Spielablaufs der Einspruchsführerin in den entscheidenden Punkten widersprochen. Nach ihrer Wahrnehmung haben sie im Fall 1) keine Regelwidrigkeiten festgestellt, die als gesundheitsgefährdendes Verhalten oder als besonders gefährliche und rücksichtslose Aktion zu ahnden gewesen wären. Im Fall 2) habe die Abwehrspielerin die Distanz zur Wurfausführenden deutlich aus ihrer Ausgangsposition am Torkreis verkürzt, ohne sie jedoch zu erreichen. Beim Zeitpunkt des Pfiffes des Feldschiedsrichters befand sich der Ball in den Händen der Rückraumspielerin ca. 12 Meter vom Tor entfernt, der Ball war also spielbar gewesen.

Diese Feststellungen der Schiedsrichter sind gem. § 55 Abs.1 RO/DHB, Regel 17:11 Tatsachenfeststellungen aufgrund eigener subjektiver Wahrnehmung und damit unanfechtbar. Der Tatsachengegner kann im Sportgerichtsverfahren nicht den Beweis des Gegenteils antreten. Dieser Grundsatz muss im sportrechtlichen Verfahren hingenommen werden, denn wenn die Widerlegung von Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter durch andere Beweismittel zugelassen würden, müsste es aufgrund von Einsprüchen gegen die Wertung von Spielen in einem unerträglichen Maß zur Anordnung ihrer Neuansetzung führen.

Nachdem die Schiedsrichter die Tatsachen festgestellt haben, müssen sie diese rechtlich werten. Diese rechtlichen Wertungen, Beurteilungen und Entscheidungen unterliegen im Gegensatz zu den Tatsachenfeststellungen der kritischen Würdigung und Beurteilung der angerufenen Rechtsinstanz.

Die Spruchinstanz ist zur Überzeugung gekommen, dass im Fall 1) kein Vergehen nach Regel 8:10 d) vorliegt, da das Verhalten der Spielerin des SSV weder nach Regel 8:5 noch nach Regel 8:5a) zu ahnden gewesen wäre. Es ist von den Schiedsrichtern regelgerecht gem. Regel 8:3 mit Hinausstellung als progressive Strafe bewertet worden. Im Fall 2) erhielt die Spielerin des SSV gemäß Regel 8:7c) zu Recht progressiv wegen Nichteinhaltens des Abstandes die Hinausstellung, da zum Zeitpunkt zu Beginn des Pfiffes sich der Ball noch in den Händen der Rückraumspielerin der HSG S/W/R befand. Da der Ball bei Spielzeit 59:58 also noch spielbar war, war die Spielerin des SSV progressiv mit Hinausstellung zu bestrafen, eine Disqualifikation plus 7-m-Wurf nach Regel 8:10c) kam daher nicht in Betracht.

Nach alledem liegt nach Überzeugung der Spruchinstanz ein Regelverstoß der Schiedsrichter nicht vor. Das Spiel bleibt mit dem ausgewiesenen Ergebnis in der Wertung.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs.1 RO/DHB.

Beschluss:

Die Auslagen vor dem VSpG werden auf 38,70 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Kosten Vorsitzender	8,70 €
Gesamt	38,70 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteil beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €. Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.

gez.	gez.	gez.
Holger Dorowski	Detert Bracht	Bodo Nagel

Verteiler: HSG Schülp/Westerrönfeld/Rendsburg (Zustellung), Suchsdorfer SV, PräsHVSH, VPRecht, VP Finanzen, Frauenwart, Vors KHVs, VorsVG, Mitglieder VSpG, HG Schneider

Ausgefertigt am 23.11.2017



Holger Dorowski